

Hintergrundinformation

Fakten Umweltaspekte und Hermesbürgschaften

Seit 1. Januar 2004 gelten für alle Exportkreditversicherer aus OECD-Ländern gemeinsame und überarbeitete Verfahrensgrundsätze bei der Prüfung von Umweltauswirkungen geförderter Exportgeschäfte. Diese sogenannten „Common Approaches“ sehen unter anderem vor, die Transparenz über staatlich geförderte Exportkredite zu erhöhen, ein Gedanke, dem auch die deutschen Umweltleitlinien bereits seit Jahren Rechnung tragen.

Regeln	<p>international: Common Approaches, seit 2004 verbindliches System für OECD-Länder</p> <p>national: Leitlinien für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten bei der Übernahme von Exportkreditgarantien des Bundes (gültig seit 2001)</p>
Vorprüfung	Projekte und projektbezogenen Investitionsgüterlieferungen mit Zahlungsbedingungen ab 2 Jahren und einem deutschen Lieferanteil über 15 Mio. EUR, im Einzelfall auch Investitionsgüterlieferungen zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen und Projekte unter dem Schwellenwert (wenn die Anlage in einem sensitiven Gebiet liegt)
Einstufung	Klassifizierung der Projekte in drei Kategorien, Kategorie A umfasst besonders umweltrelevante Vorhaben
Kategorie A	Projekte der Kategorie A haben unumkehrbare Umweltauswirkungen, dies wird vor allem für sogenannte "greenfield"-Projekte bestimmter Projekttypen (in Annex I aufgelistet) angenommen, also insbesondere Anlagen auf unbebautem, unerschlossenem Land. Bei Projekten der Kategorie A sind spätestens 30 Tage vor endgültiger Entscheidung Umweltinformationen zu veröffentlichen. Des weiteren ist hier ein EIA erforderlich.
Kategorie B	Projekte mit weniger erheblichen Umweltauswirkungen als Kategorie A, insbesondere Anlagen sensibler Projekttypen (Annex I), die nicht in Kategorie A einzustufen sind.

Blatt 2

Kategorie C	keine Umweltrelevanz
EIA	Environmental Impact Assessment (Umweltverträglichkeitsprüfung) Für Projekte der Kategorie A muss ein EIA vorgelegt werden. Der EIA muss sämtliche Umweltauswirkungen (einschließlich sozialer Aspekte) beleuchten, der Mindestinhalt eines EIA wird durch Annex II der Common Approaches bestimmt.
Prüfung	Alle Projekte, unabhängig von der Klassifizierung, werden mit den internationalen Standards abgeglichen. Eine zusätzliche Prüfung und die Erstellung eines EIA ist auch außerhalb der Kategorie A-Projekte jederzeit möglich.
Veröffentlichung	Alle Kategorie A-Projekte werden 30 Tage vor der endgültigen Zusage ("final commitment") veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt ist der Exportvertrag abgeschlossen. Meldung innerhalb des internationalen OECD-Reportings

Kontakt: Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Exportkreditgarantien des Bundes,

René Andrich, Pressesprecher, Tel.: 040 / 8834 - 9159